

4155/AB XXI.GP

Eingelangt am: 09.09.2002

BM für Justiz:

zur Zahl 4251/J-NR/2002

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Beeidigung von Zeugen nach dem Gesetz vom 3. Mai 1868, RGBI 33" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 7:

Ich habe dem Nationalrat einen Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes vorgelegt, der eine grundlegende Reform des strafprozessualen Vorverfahrens umfasst. Darin dokumentiert sich meine Haltung zur Bedeutung des Eides. Nach den Bestimmungen der §§ 160 und 161 der Regierungsvorlage eines Strafprozessreformgesetzes, 1166 BlgNR XXI. GP, ist der Eid als Bekräftigung einer Zeugenaussage nicht mehr vorgesehen. Die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen bemerken, dass eine Beeidigung von Zeugen, die nach geltendem Recht im Vorverfahren nur in Ausnahmefällen zulässig ist (vgl. §§ 169 bis 171 StPO), im künftigen Ermittlungsverfahren ohne weiteres verzichtbar ist. Sollte der Eid in der Hauptverhandlung weiterhin als geeignetes Mittel zur Wahrheitsfindung angesehen werden, so wären die Bestimmungen der §§ 170 und 171 StPO über die Eideshindernisse und über die Eidesformel im Anschluss an § 247 Abs. 2 StPO zu regeln.

Soweit nicht - wie von dem in den Jahren 1974 bis 1983 im Bundesministerium für Justiz tagende Arbeitskreis für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechts vorgeschlagen - einer völligen Abschaffung der Beeidigung als solcher der Vorzug gegeben wird, trete ich für die Verwendung einer Eidesformel ein, die eine religiöse Beifügung vermeidet und sich etwa an jener orientiert, die Zeugen und

Sachverständigen im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte abverlangt wird. Zeugen haben nach Art. 66 Z 1 der Verfahrensordnung des EGMR folgenden Eid zu leisten:

"Ich schwöre" - oder "ich erkläre feierlich bei meiner Ehre und meinem Gewissen" - "dass ich die Wahrheit, die reine Wahrheit und nichts anderes als die Wahrheit aussage."

Ich möchte aber in diesem Punkt nicht den Beratungen des bereits eingesetzten Unterausschusses des Justizausschusses zur Behandlung der Regierungsvorlage eines Strafprozessreformgesetzes und den dort - unter Beiziehung von Experten - vertretenen Ansichten vorgreifen.

Mit der Zivilverfahrens-Novelle 2002 wird in der ZPO das in den §§ 205 f geregelte Institut des "verglichenen Eides" mit 1.1.2003 abgeschafft, wonach die Anerkennung eines Rechtsverhältnisses oder die Übernahme der Verbindlichkeit zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung von der Ablegung eines vereinbarten Eides abhängig gemacht werden konnte. Dieses Rechtsinstitut wurde schon 1984 von *Fasching* in der ersten Auflage seines Lehrbuches zum österreichischen Zivilprozessrecht als "heute völlig bedeutungslos geworden und nur rechtshistorisch erklärbar" bezeichnet.

Was jedoch eine Änderung der Zivilverfahrensgesetze in Richtung genereller Abschaffung des Eides im Zivilprozess betrifft, so wird vorerst die Entscheidung des Gesetzgebers zum Eid im Strafverfahren abgewartet. Die im Zuge dieser rechtspolitischen Diskussion sowie aus einer allfälligen Änderung der StPO gewonnenen Erfahrungswerte über die Verzichtbarkeit oder Umgestaltung des Eides werden wesentliche Auswirkungen für die künftige Regelung im Zivilverfahren haben; bei einer positiven Evaluierung wird eine parallele Vorgangsweise auch für den Zivilprozess in Erwägung gezogen.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der - wortgleichen - parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Mag. Terezija STOISITS, Kolleginnen und Kollegen, ZI. 372/J-NR/1996, durch meinen Vorgänger im Amt, Dr. Nikolaus MICHALEK, vom 7. Juni 1996.